

**Beschluss (1/2016) vom 19.01.2016
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV
vom 23. Mai 2012**

**betr.: Fachbeiratsverfahren - Antrag der Staatlichen Lotterieverwaltung Bayern zur
Einführung neuer Brief-/Rubbellose**

Der Fachbeirat hat die von der verfahrensführenden Behörde vorgelegten Unterlagen geprüft und ausführlich erörtert. Im Anschluss an die abschließende Erörterung des Antrages wird der folgende Beschluss (5:0:0) gefasst:

Entsprechend den, im Rahmen der Beteiligung des Fachbeirats bei der Einführung der bundesweiten Sofortlotterie „Platin 7“ beschlossenen Maßgaben, stimmt der Fachbeirat auch

- dem Relaunch der Brieflose „Bayernlos“ und „Extragehalt“ mit einer Erhöhung des Preises um je 1 € ,
- der Einführung des 5 € Premium-Briefloses „Bayernglück“ sowie eines saisonalen 1 €-Winter-Briefloses
und
- der Einführung eines saisonalen 7 € Winter-Rubbelloses

nur mit den folgenden Maßgaben zu:

Der Antragsteller lässt evaluieren, ob das teils geänderte/ teils zusätzliche Angebot den damit verfolgten Zielen, d.h.

- den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
- dazu beizutragen, dass ein ausreichendes legales Glückspielangebot sichergestellt wird,
- das legale Spielangebot so zu gestalten, dass es von der Bevölkerung als Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel wahrgenommen und sowohl den suchtpräventiven Aspekten des GlüStV als auch durch eine hinreichende Attraktivität, den Kundenwünschen entspricht

gerecht wird.

Der Antragsteller soll damit nachweisen, dass er mit den geplanten Änderungen und Neueinführungen tatsächlich zur Verbesserung der Kanalisierung der Spielteilnahme hin zu

einem legalen Angebot nachkommt und somit der Glücksspielstaatsvertrag konsequenter umgesetzt werden kann.

Der Fachbeirat empfiehlt der verfahrensführenden Behörde deshalb eine zunächst auf zwei bis drei Jahre befristete Erlaubniserteilung unter der Voraussetzung, dass das Angebot auf volljährige Bürger beschränkt bleibt und damit dem Kanalisierungsauftrag, d.h. der Lenkung der Nachfrage von unter suchtpräventiven Aspekten gefährlicheren zu den weniger gefährlichen Formen des Glücksspiels ausschließlich für Erwachsene entsprochen wird. Eine Heranziehung von Jugendlichen muss unter allen Umständen vermieden werden. Die Erreichung der genannten Ziele soll durch eine Prä-/Postevaluierung überprüft werden. Die Evaluierung des Angebotes muss deshalb von Beginn an erfolgen und damit der „Status Quo – vorher/nachher“, insbesondere hinsichtlich des Jugendschutzes sowie des Kanalisierungsauftrages erfasst werden.

Für die im Antrag angeführten Behauptungen hinsichtlich des Kanalisierungsauftrages sollte bereits innerhalb des ersten Jahres ein empirisch belastbarer Nachweis geführt werden.

Der Fachbeirat stimmt dem entsprechenden Angebot dauerhaft also nur dann zu, wenn die prognostizierten positiven Effekte dieses erweiterten Angebotes nachgewiesen werden können mit der Folge, dass das Angebot im Zweifel wieder eingestellt werden muss.

Begründung:

Unter Berücksichtigung der nachweislich erreichten Ziele ist eine besondere Gefährdung der Bevölkerung nicht zu befürchten und finden die gleichrangigen Ziele des Glücksspielstaatsvertrages Berücksichtigung.“